

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verwender der AGB

- (1) Als Verwender der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt:

Makron Hainböck GmbH

Makronweg 1, 3580 Frauenhofen

FN 279312d

Firmenbuchgericht: Landesgericht Krems an der Donau

Telefon: +43 2982 35158

Email: office@makron.at

- (2) Sofern im Folgenden pauschal von Vertragspartner die Rede ist, werden sowohl unternehmerische als auch nicht unternehmerische Kunden von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfasst.

Geltungsbereich der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der Makron Hainböck GmbH und ihren Vertragspartnern.
- (2) Werden in Einzelverträgen mit Vertragspartnern von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Teil abweichende Geschäftsbedingungen getroffen, gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in jenem Umfang weiter, in welchem im Einzelvertrag kein zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichender Regelungsinhalt getroffen wurde.
- (3) Die Geltung der gegenständlichen AGB kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen oder beschränkt werden. Abweichungen von den gegenständlichen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Abweichung vom Schriftformerfordernis selbst die Schriftform erfordert.
- (4) Abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Makron Hainböck GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Angebote und Kostenvoranschläge

- (1) Kostenvoranschläge und/oder Angebote der Makron Hainböck GmbH werden stets ohne Gewähr erstellt.

- (2) Die Leistungen der Makron Hainböck GmbH werden ansonsten stets nach tatsächlichem Aufwand (Regie) abgerechnet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) An Angebote erachtet sich die Makron Hainböck GmbH 60 Tage ab Datum des Angebotes mangels anderer Angaben im Angebot als gebunden (Bindefrist an Angebot).

Preise

- (1) Bei Preisangaben handelt es sich stets um Nettopreise (exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (2) Preisangaben sind nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
- (3) Sämtliche vom Vertragspartner begehrten/beauftragten Leistungen sind im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung umschrieben. Für weitere/andere erbrachten Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung/Erwähnung finden, besteht Anspruch auf gesonderte Abgeltung durch Leistung eines angemessenen Entgelts.
- (4) Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll- und Versicherungskosten sind in den angegebenen Preisen im Zweifel nicht inkludiert.
- (5) Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial/Abfällen/Schutt hat mangels abweichender Vereinbarung der Vertragspartner auf eigene Kosten zu veranlassen. Wird die Makron Hainböck GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner mangels gesonderter Entgeltsvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand (Regie) zu vergüten.
- (6) Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder gelangen mangels anderer Vereinbarung gesondert zur Verrechnung. Wegzeiten gelten mangels anderer Vereinbarung als Arbeitszeit.
- (7) Sofern in den Vertragsverhältnissen über Dauerschuldverhältnisse nicht eine eigene rechtswirksame Wertsicherungsklausel vereinbart wurde, wird das bei Dauerschuldverhältnissen (z.B.: Wartungsverträgen) zu leistende Entgelt nach dem VPI 2020 (oder dem Nachfolgeindex, sofern der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht wird) wertgesichert und steht der Makron Hainböck GmbH sowie dem Vertragspartner eine jährliche Anpassung der Entgelte aus dem Dauerschuldverhältnis jeweils per 31.12. jeden Kalenderjahres nach dem VPI 2020 (nach oben oder unten je nach Indexentwicklung) zu. Als Ausgangsbasis für eine erstmalige Wertanpassung wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag über das Dauerschuldverhältnis ursprünglich abgeschlossen wurde. Nachfolgende Wertanpassungen erfolgen jeweils anhand des Indexes

des VPI 2020 für Dezember der jeweiligen Kalenderjahre (Ausgangs- und Zielmonat der Wertanpassung). Eine rückwirkende Ausübung der Wertanpassung ist im Rahmen der Verjährungsfrist von drei Jahren jedem Vertragsteil gestattet.

Besondere Bestimmungen zur Warnpflicht

- (1) Die ausreichende Qualität und Eignung von beigestellten Stoffen und erteilten Anweisungen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Eine Qualitäts- und Eignungsprüfung von beigestellten Stoffen findet nur über gesonderten Auftrag des Vertragspartners statt und ist ansonsten nicht geschuldet.
- (2) Eine schadenersatzrechtliche Haftung für Warnpflichtverletzungen (Untauglichkeit des beigestellten Stoffes oder der erteilten Anweisung) wird gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ausgeschlossen, wobei der Haftungsausschluss für eine vorsätzliche Warnpflichtverletzung nicht gilt. Der Nachweis einer vorsätzlichen Warnpflichtverletzung obliegt jedoch dem unternehmerischen Vertragspartner.
- (3) Warn- und Hinweispflichten gegenüber nichtunternehmerischen Kunden bestehen nur
 - für offenbar untaugliche Stoffe und/oder offenbar unrichtige Anweisungen und/oder offenbar untaugliche Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten,
 - sofern die Untauglichkeit oder Unrichtigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt wurde.
- (4) Für vom unternehmerischen Vertragspartner beigestellte Gerätschaften und Materialien sowie für sonstige Schäden (z.B.: Begleitschäden) wird eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn die Schädigung wurde krass grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- (5) Für vom nicht unternehmerischen Vertragspartner beigestellte Gerätschaften und Materialien sowie für sonstige Schäden wird lediglich für den Fall der leicht fahrlässigen Schädigung eine Haftung ausgeschlossen. Auf diese Haftungseinschränkung wurde eigens beim Vertragsabschluss hingewiesen.
- (6) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden bleibt jedenfalls unberührt.

Zahlungsbedingungen und Schuldnerverzug

- (1) Rechnungsbeträge sind mangels abweichender Vereinbarung 8 (acht) Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug.

- (2) Ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 12% per anno gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern und 8% per anno gegenüber nichtunternehmerischen Vertragspartnern als vereinbart.
- (3) Ein Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Gelangt ein unternehmerischer Vertragspartner im Rahmen anderer (nicht mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft in Zusammenhang stehender) Rechtsgeschäfte in Zahlungsverzug, so steht der Makron Hainböck GmbH das Recht zu, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch aus diesem Rechtsgeschäft bis zur Erfüllung der Zahlungen aus dem anderen Rechtsgeschäft einzustellen und ihre Leistung/en zurückzubehalten (Durchgriff des Verzuges auf andere Rechtsgeschäfte).

Diesfalls steht der Makron Hainböck GmbH gegenüber dem unternehmerischen Vertragspartner in weiterer Folge auch das Recht zu, sämtliche Forderungen (aus welchen Rechtsgeschäften auch immer) für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem unternehmerischen Vertragspartner fällig zu stellen, sofern nach faktischem Eintritt des Zahlungsverzuges trotz 10-tägiger Nachfristsetzung nicht der Zahlungsverzug durch Zahlung beendet worden ist.

- (5) Der Vertragspartner ist im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet, die zur Einbringung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an die Makron Hainböck GmbH zu ersetzen.
- (6) Für die zu Einbringung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 50,00.

Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat bei von der Makron Hainböck GmbH durchzuführenden Werkarbeiten dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Personals der Makron Hainböck GmbH mit den Werkarbeiten begonnen werden kann, sofern vertraglich nicht anderes bedungen ist.

Der Arbeitsbereich ist insbesondere frei zugänglich zu halten und sind Hindernisse zu beseitigen. Der Makron Hainböck GmbH sind versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen, Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und

betriebsbereiten Zustand befindlich sind, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde.

- (3) Bewilligungen oder Anzeigen oder Meldungen bei Behörden hat der Vertragspartner stets auf seine Kosten zu veranlassen und sind vom Auftragsumfang mangels anderslautender Vereinbarung nicht mitumfasst.
- (4) Der Vertragspartner sichert zu, dass im Arbeitsbereich keine versteckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Gefahrenquellen befindlich sind und hat im Abweichungsfalle ausdrücklich darüber schriftliche Mitteilung zu machen.
- (5) Der unternehmerische Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung der Makron Hainböck GmbH abzutreten und entfalten dennoch getätigte Forderungsabtretungen gegenüber der Makron Hainböck GmbH keine Rechtswirkungen.
- (6) Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Vertragspartner umgehend schriftlich bekannt zu geben, andernfalls er etwaig entstehende Mehrkosten zu tragen hat.

Liefer- und Leistungsfristen der Makron Hainböck GmbH

- (1) Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Mangels schriftlicher Festlegung einer Liefer- und Leistungsfrist gilt eine Frist von 20 (zwanzig) Wochen als vereinbart.
- (2) Im Verzugsfalle (nach Ablauf der Liefer-/Leistungsfrist) ist der Makron Hainböck GmbH eine angemessene Nachfrist schriftlich zu setzen, welche jedenfalls vier (4) Wochen zu betragen hat.
- (3) Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt (Pandemie, Kriegsereignisse, Krieg), Streik und nicht vorhersehbaren vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Makron Hainböck GmbH liegen, für jene Zeitdauer, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.
- (4) Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den dem Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen um die vom Vertragspartner verursachte Verzögerung verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Vertragspartner zu tragen.

Verzug des Vertragspartners

- (1) Ist der Vertragspartner in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen) und hat der Vertragspartner trotz 3-wöchiger Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung des Verzuges Sorge getragen, steht der Makron Hainböck GmbH das Recht zu, die Vertragserfüllung aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft und insbesondere die ungekürzte Entgeltleistung gerichtlich einzufordern oder vom Vertrag unter Geltendmachung des der Makron Hainböck GmbH entstandenen Schadens zurückzutreten.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die seitens Makron Hainböck GmbH gelieferten und/oder montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Makron Hainböck GmbH. Die Makron Hainböck GmbH wird bereits hiermit ermächtigt, den Standort der Ware zu betreten, um selbige im Falle des Vertragsrücktrittes abzumontieren und abzuholen.
- (2) Bei einer Weiterveräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist der Vertragspartner zur Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers verpflichtet und tritt im Zeitpunkt der Weiterveräußerung die Kaufpreisforderung gegenüber dem Käufer an die Makron Hainböck GmbH ab. Diese Abtretung wird bereits jetzt durch die Makron Hainböck GmbH angenommen. Die Abtretung ist vom betroffenen Vertragspartner in seinen Unterlagen anzumerken und der Käufer auf die Abtretung hinzuweisen. Den Vertragspartner trifft diesbezüglich außerdem eine hiermit vertraglich vereinbarte Rechnungslegungspflicht der Makron Hainböck GmbH gegenüber.
- (3) Bis zur Erfüllung des Leistungsanspruches der Makron Hainböck GmbH darf die Ware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder in sonstiger Art und Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet den auf die Ware greifenden Dritten vom Eigentumsrecht der Makron Hainböck GmbH an der Ware zu unterrichten und die Makron Hainböck GmbH darüber in Kenntnis zu setzen.

Rückgriffsrechte in der Unternehmenskette

- (1) Wird in einer „Lieferkette“ gegenüber einem unternehmerischen Vertragspartner von dessen Kunden eine mangelhafte (Teil-) Leistung der Makron Hainböck GmbH behauptet und kommt es diesbezüglich zu einem Gerichtsverfahren, in welchem der Makron Hainböck GmbH der Streit verkündet wird, wird jedenfalls die Haftung der Makron Hainböck GmbH (aus welchem Rechtsgrund auch immer) für die in diesem Prozess anfallenden Prozesskosten ausgeschlossen, egal ob die Makron Hainböck GmbH diesem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitrifft oder nicht.

Ein wie immer gearteter Rückgriffsanspruch der Makron Hainböck GmbH gegenüber für angefallene Prozesskosten (Sachverständigengebühren, Vertretungskosten, etc.) steht daher nicht zu. Der unternehmerische Vertragspartner hält die Makron Hainböck GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

- (2) Die gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsrechte des Vertragspartners in der Unternehmenskette bleiben davon unberührt.

Gewährleistung: Besondere Bestimmungen

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der Makron Hainböck GmbH beträgt mangels anderer vertraglicher Vereinbarung gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ein Jahr ab Übergabe. Die Verjährung endet ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (2) Die Leistung der Makron Hainböck GmbH ist nach Übergabe durch den unternehmerischen Vertragspartner sofort zu prüfen und ist ein Mangel spätestens binnen 10 Tagen schriftlich bei der Makron Hainböck GmbH bei sonstigem Anspruchsverlust vom unternehmerischen Vertragspartner zu rügen.
- (3) Entgegennahmen von Gewerken oder Durchführungen von Besichtigungen zur Prüfung des Vorliegens eines allfälligen Mangels gelten nicht als Anerkenntnis eines Mangels.
- (4) Der unternehmerische Vertragspartner hat der Makron Hainböck GmbH gegenüber den Beweis zu erbringen, dass der behauptete Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden oder angelegt war. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB gilt im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht.
- (5) Sind Mängelbehauptungen des unternehmerischen Vertragspartners unberechtigt, ist er verpflichtet, den Prüfungs-, Untersuchungs- und Besichtigungsaufwand für die Überprüfung der beanstandeten Leistung nach tatsächlichem Aufwand (Regie) abzugelten.
- (6) Vor Umstieg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe hat der Makron Hainböck GmbH ein unternehmerischer Vertragspartner zwei Verbesserungsversuche einzuräumen, andernfalls ein Umstieg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe unzulässig ist.
- (7) Ebenso kann ein unternehmerischer Vertragspartner erst nach Gewährung von zwei Verbesserungsversuchen allenfalls die Kosten der Ersatzvornahme eines Drittunternehmens einfordern. Zuvor ist der unternehmerische

Vertragspartner betraglich mit dem Selbstkostenbetrag, welcher der Makron Hainböck GmbH bei Selbstverbesserung angefallen wäre, beschränkt.

Rechtsgrundlose Abbestellung und Vereitelung

- (1) Wird der Auftrag durch den unternehmerischen Vertragspartner im Sinne des § 1168 Abs. 1 ABGB verhindert, vereitelt oder abbestellt, wird der Anrechnungsbetrag an Ersparnissen und anderwärtigen Erwerbungen der Makron Hainböck GmbH wie folgt pauschaliert festgelegt:
- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| - 30 Tage vor Werkbeginn: | 20% vom Gesamtwerklohn |
| - 30 Tage bis 3 Tage vor Werkbeginn: | 10% vom Gesamtwerklohn |
| - Ab 3 Tage vor Werkbeginn: | 3% vom Gesamtwerklohn |
- (2) Wird erst nach Werkbeginn eine Vereitelungshandlung vom unternehmerischen Vertragspartner gesetzt, beträgt der Anrechnungsbetrag 3% vom ausständigen Leistungsvolumen.

Haftungsausschlüsse

- (1) Gegenüber den unternehmerischen Vertragspartnern wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, sofern der Makron Hainböck GmbH kein Vorsatz oder eine krasse grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (2) Gegenüber dem nicht unternehmerischen Kunden wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden für leicht fahrlässiges Handeln ausgeschlossen und wurde der nicht unternehmerische Vertragspartner über diesen Haftungsausschluss gesondert unterrichtet.
- (3) Die Haftung der Höhe nach wird im Übrigen mit der Haftungshöchstsumme der Haftpflichtversicherung der Makron Hainböck GmbH von EUR 5.000.000,00 für Personen- und/oder Sachschäden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern beschränkt. Für reine Vermögensschäden und Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen wird die Haftung der Höhe nach mit der Haftungshöchstsumme der Haftpflichtversicherung der Makron Hainböck GmbH von EUR 2.500.000,00 beschränkt. Für Tätigkeiten an beweglichen Sachen wird die Haftung der Höhe nach mit der Haftungshöchstsumme der Haftpflichtversicherung der Makron Hainböck GmbH von EUR 1.250.000,00 beschränkt.
- (4) Schadenersatzansprüche sind vom unternehmerischen Vertragspartner bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- (2) Die Parteien kommen überein, dass sie für eine allfällig unwirksame Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen eine dem hypothetischen Parteiwillen und dem in den Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommenden Telos vergleichbare rechtsgültige Regelung als Ersatz begehren.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart.
- (2) Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz der Makron Hainböck GmbH in A-3580 Frauenhofen, Makronweg 1.
- (4) Rückabwicklungen von Leistungen sind am Sitz der Makron Hainböck GmbH in A-3580 Frauenhofen, Makronweg 1, vorzunehmen, sodass Waren vom Vertragspartner ebendort zurückzustellen sind oder vom Vertragspartner ebendort abzuholen sind.
- (5) Als örtlich und sachlich zuständiges Gericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Makron Hainböck GmbH und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das Bezirksgericht Horn vereinbart.